

## **Geschäftsordnung der Schülervertretung vom 14.11.06**

(Gymnasium Brandis)

### **§1 Zweck der Geschäftsordnung**

Der Zweck der Geschäftsordnung ist die Regelung der organisatorischen Arbeit der Schülervertretung des Gymnasium Brandis im Rahmen der Vereinssatzung.

### **§2 Verpflichtung eines Schülervertreters**

Jeder Schülervertreter bzw. Schülervertreterin verpflichtet sich mit seiner Wahl zu absoluter Objektivität und Unbestechlichkeit.

### **§3 Mitglieder der Schülervertretung**

Mitglied der Schülervertretung sind im Regelfall der/ die Klassen-/ Kursprecher/ in und sein/ e Stellvertreter/ in. Sollten Klassen bzw. Kurse keinen/ keine Klassen- bzw. Kursprecher/ in gewählt haben, haben sie dennoch das Recht, einen Vertreter in die Schülervertretung zu delegieren.

### **§4 Leitung der Schülervertretung**

Die Leitung der Schülervertretung wird von einem/ einer gewählten Schülersprecher/ in übernommen. Die Aufgaben des/ der Leiters/ in der Schülervertretung bestehen in der Organisation und Leitung der Sitzungen. Er/ sie ist außerdem Hauptrepräsentant/ in der Schülervertretung sowie der/ die primäre Ansprechpartner/ in für Fragen an die Schülervertretung. Der/ die gewählte Schülersprecher/ in ist automatisch erstes Mitglied der Schulkonferenz.

### **§5 Vertrauenslehrer/ in**

Der/ die Vertrauenslehrer/ in ist ein Mitglied des Lehrerkollegiums. Der/ die Vertrauenslehrer/ in soll die Verbindung zwischen der Schülervertretung und dem Lehrerkollegium herstellen. Er/ sie besitzt ausschließlich Beraterfunktion.

## Geschäftsordnung der Schülerversretung des Gymnasium Brandis

Der/ die Vertrauenslehrer/ in wird für jeweils ein Jahr von der Schülerversretung gewählt. Der/ die gewählte Lehrer/ in muss sich einverstanden erklären. Der Wahlmodus wird für jede Wahl neu festgelegt.

### **§6 Aufgaben der Schülerversretung**

Die Aufgaben der Schülerversretung bestehen

1. in der Vertretung der Interessen der Schülerschaft gegenüber den Lehrern, Schülern und Eltern;
2. in der konstruktiven Aufdeckung von Mängeln;
3. in der Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Schülerversretungen anderer Schulen;
4. in der umfassenden Information der Schülerschaft;
5. in der Organisation von Schulinternen Veranstaltungen;
6. in der Mitwirkung der Ausgestaltung der Schule

### **§7 Aufgabenverteilung**

Die Verteilung von Aufgaben in der Schülerversretung wird im Einzelfall geregelt. Das Protokoll wird wie unter §10 geführt.

### **§8 Sitzungen der Schülerversretung**

Die Sitzungen der Schülerversretung finden während der Schulzeit statt. Jeder/ jede Schülerversreter/ in ist verpflichtet an allen Treffen der Schülerversretung teilzunehmen, sofern er/ sie nicht aus gesundheitlichen oder schulischen Gründen verhindert ist. Über andere Verhinderungsgründe entscheidet die Schülerversretung im Einzelfall. Im Falle einer Verhinderung übernimmt der/ die Stellvertreter/ in die Funktion des/ der Schülersprechers/ Schülersprecherin. Die Abstände zwischen den Schülerratssitzungen dürfen nicht mehr als zwei Monate betragen.

## **§9 Beschlussfassung**

Die Schülerversretung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Schülerversretter anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§10 Protokoll**

Über jede Sitzung der Schülerversretung wird ein Protokoll geführt. Der/ die Protokollführer/ in wird am Anfang des Jahres aus dem Kreis der Schülerversretung festgelegt. Der/ die Protokollführer/ in verpflichtet sich, dass seine Aufzeichnungen der Wahrheit entsprechen. Das Protokoll muss von dem/ der Protokollant/ in und dem Schulsprecher mit der jeweiligen Unterschrift unterzeichnet werden. Im Falle einer Verhinderung des/ der Protokollanten/ Protokollantin wird diese Aufgabe von einem, am Anfang der Sitzung festgelegten, Mitglied der Schülerversretung übernommen.

## **§11 Gäste**

Gäste sind bei den Sitzungen der Schülerversretung zugelassen. Zu der Teilnahme an einer Sitzung der Schülerversretung muss sich der Gast bei einem/ einer der Schülerversretter/ innen anmelden.

## **§12 Änderung der Geschäftsordnung**

1. Alle Schüler, sowie der gewählte Vertrauenslehrer des Gymnasium Brandis, haben die Möglichkeit auf eine Änderung der Geschäftsordnung der Schülerversretung hinzuweisen.
2. Die Beschlussfassung zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der absoluten Mehrheit der anwesenden Schülerversretter/innen.

## **§13 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Geschäftsordnung treten zwei Wochen nach der Beschlussfassung der Schülerversretung in Kraft.